

RGBI-1908081-Nr03 Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Republik Deutschösterreich

Gesetz, betreffend die Wiederherstellung der Republik Deutschösterreich

gegeben am 08.08.2019, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 17.08.2019 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 03

In Abwägung der Gesetze die als originale Reichs- und Bundesgesetze Deutschlands im Deutschen Reich in Kraft sind, ist die Republik Deutschösterreich durch deren freiwilligen Beitritt vom 12. November 1918 als Mitglied des Bundes anzuerkennen. In Anbetracht dessen, daß zum Zeitpunkt des Beitritts der Bundesrath und Reichstag als die gesetzgebenden Organe, durch gewalttätige Revolutionäre behindert, getäuscht und bedroht wurden, woraus sich in Folge bis in die Neuzeit Regierungen bildeten, die unter Fremdsteuerung und mit Korruption an die Macht kamen. Der Beitritt ist durch den Bundesrath für das Deutsche Reich rückwirkend anzuerkennen.

Artikel 1.

Die Republik Deutschösterreich ist gemäß „Gesetz Nr. 5 vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich“ ein Bestandteil des Deutschen Reiches. Für die staatsrechtliche Wiedereinrichtung der Republik Deutschösterreich gehen alle Rechte auf die deutschösterreichische Staatsregierung über. Alles weitere regeln die Gesetze, die sich Deutschösterreich gegeben hat, wenn diese nicht der Verfassung des Deutschen Reiches und seiner bestehenden Gesetze entgegenstehen.

Deutsche sind alle Deutschösterreicher, die ab dem 12. November 1918 die Staatsangehörigkeit zu Deutschösterreich oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35 RuStaG vom 22. Juli 1913) besitzen.

Deutschösterreich gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

Artikel 2.

Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reiches, sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen des Deutschen Reiches auf Deutschösterreich.

Artikel 3.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt sich der Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen Reiches in Deutschösterreich in Wirksamkeit treten soll, durch Artikel 1 dieses Gesetzes.

Artikel 4.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erhält § 2. des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 einen dritten Absatz, der wie folgt lauten soll:
„[3] Deutschösterreich gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.“

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft. Sobald der Volks-Reichstag wieder zusammentritt, ist ihm dieses Gesetz zur Abstimmung vorzulegen.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1908081-Nr03-Gesetz-betreffend-Deutschoesterreich" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1908081-Nr03-Gesetz-betreffend-Deutschoesterreich" _D](#)

Gesetz Nr. 4 vom 05. Jänner 1919 **Vollzugsanweisung über das** **deutschösterreichische Staatsgebiet** **bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und** **Ortschaften**

Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 5. Jänner 1919

3. Stück

Inhalt: (Nr. 4 und 5.) 4. Vollzugsanweisung über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. — 5. Erster Nachtrag zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918 gegen die Steuerflucht.

4.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, wird bestimmt:

Das Staatsgebiet Deutschösterreichs umfaßt die Länder:

Österreich unter der Enns,
Österreich ob der Enns,
Salzburg,
Borarlberg,

Steiermark in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke:

Mflenz, Arnfels, Bad Aussee, Birckfeld, Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Eibiswald, Eisenerz, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstfeld, Gleisdorf, Graz = Stadt, Graz = Umgebung, Gröbming, Hartberg, Jedning, Judenburg, Kitzberg, Kirchbach, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mährenberg, Marburg, Mariazell, Mautern, Mürzzuschlag, Murau, Mureck, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Oberwölz, Pettau, Pöllau, Rottenmann,

St. Gallen, St. Leonhard in W. B., Schladming, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weiz, Wildon;
die Gemeinde Ober-Radkersburg des Gerichtsbezirkes Ober-Radkersburg;
alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Radkersburg außer Plappitzberg.

Kärnten mit Ausnahme der Gemeinde Seeland des Gerichtsbezirkes Eisenkappel und unter Angliederung der Gemeinde Weißenfels aus Krain (Gerichtsbezirk Kronau).

Tirol in folgendem Umfange:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Ampezzo (Hayden), Bozen, Brigen, Brunck, Buchenstein, Enneberg, Fassa, Fügen, Glurns, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck, Kastelruth, Kaltern, Ritzbühel, Klausen, Küffstein, Lana, Landeck, Lienz, Meran, Nauders, Neumarkt, Passer, Rattenberg, Reutte, Ried, Sarnthal, Schlanders, Schwaz, Silz, Sillian, Steinach, Sterzing, Taufers, Telfs, Welsberg, Windischmatrei, Zell am Ziller;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Cavalese: außer Capriana, Nover-Carbonare, Stramentizzo, Bassloriana;

die Gemeinde Proveis des Gerichtsbezirkes Cles;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Fondo: Laurein, St. Felix, Unsere liebe Frau im Walde.

Aus Böhmen folgende Gebietsteile:

Als Deutschböhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Arnau, Aisch, Ausha, Auffig, Bad Königswart, Benfen, Böhmisches Rannitz, Böhmisches Leipa, Bilin.

Braumau, Brüx, Buchau, Dautsa, Deutschgabel, Duppau, Dux, Eger, Elbogen, Falkenau, Friedland, Gablonz an der Neiße samt Ortschaft Püntschei, weiterer Anteil von der Gemeinde Stührow des Gerichtsbezirkes Eisenbrod, Görtau, Graslitz, Haida, Hainzspach, Hohenelbe, Hostau, Jechwitz, Kaaden, Karbitz, Karlsbad, Katharinaberg, Komotau, Kragau, Kuditz, Marienbad, Marschendorf, Mies, Reubel, Neustadt a. d. L., Oberleutensdorf, Petschau, Pstraumburg, Plan, Platten, Podersam, Preßnitz, Reichenberg samt den Ortschaften Bösching und Tilowei der Gemeinde Bösching des Gerichtsbezirkes Turnau, Rochlitz a. d. Z., Ronsperg, Rumburg, Saaz, Schaplar, Schludena, Sebastiansberg, St. Joachimsthal, Tachau, Tannwald, Tepl, Teplitz-Schönau, Tetschen, Trautenau, Warnsdorf, Wegstädtel, Weipert, Wefelsdorf, Weiseritz, Wildstein, Zwickau;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bischofteinitz: Bischofteinitz, Blijowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmadowa, Hochsemlowitz, Horschau, Krakau, Raschowitz, Reßhals, Witzkau, Wogolzen, Rutowa, Stahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Birk, Pohowitz, Raschnitz, Semeschnitz, Trebnitz, Wassertrompeten, Weßbrowa, Weßrowa, Worowitz, Wostirichen, Zetschowitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Dobrzán, außer Elhotten, Lihn, Neudorf;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Jaroměř: Grabshüh, Hermanitz, Kleinbock, Littisch, Probe, Salmá, Schlotten, Westek und die Ortschaft Bilaun der Gemeinde Caslawet;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Königinnof an der Elbe: Altenbuch-Döbernei, Dubenez, Grablitz, Großbock, Güntersdorf, Paag, Raschow, Regelsdorf, Mladern, Königreich I, Königreich II, Kofen, Komar, Kufus, Leuten, Liebthal, Niedermans, Niedervölsdorf, Obervölsdorf, Prohrub, Neunzahn, Rettendorf, Schurz Dorf, Schurz Markt, Sibojed, Silwarlent, Söberle, Stangendorf, Stern, Wihnan, Ziesnitz, ferner die Ortschaften Remaus und Stüchhäuser der Gemeinde Königreich III;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Leitmeritz außer Bauschowitz, Böhmisches Kopitz, Benian, Deutsch Kopitz, Drabschitz, Erdly, Reblitz, Poděapfel, Theresienstadt;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Lobositz außer Chodolitz, Chraftian, Maschkowitz, Zetschan, Kolloletsch, Opolau, Podjeditz, Schöppenthal, Semisch, Starcey, Trebnitz, Tribitz, Trzemschitz, Weßtschan;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Manetin: Derunklau, Eijotin, Deutsch Doubrawitz, Hurlau, Kotantschen, Krash, Lukowa, Mösing, Netscherin, Potok, Preitenstein, Rabenstein, Radtschin, Ratka, Willtschau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln, ferner Hluboka ohne Kales und Boitlos;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neupaka: Großborowitz, Nedar, Stupna, Widach;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Nemes außer Zetten und der Ortschaft Sobaken der Gemeinde Kessel;

die Gemeinde Littitz des Gerichtsbezirkes Pilsen;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Postelberg außer Imling;

die Gemeinde Weßlau und die Ortschaft Swojetin der Gemeinde Swojetin des Gerichtsbezirkes Rakonitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Staab außer Kürschan;

die Gemeinde Huttendorf des Gerichtsbezirkes Starckenbach;

die Gemeinden Haselbach, Lannawa, Wassersuppen, die Ortschaft Nimvortgut der Gemeinde Postitzkau und die Ortschaft Nepomut der Gemeinde Klentsch des Gerichtsbezirkes Taus;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Tuschau außer Malestz;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Weißwasser: Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederroftai, Rosabl, Oberroftai, Wisla und die Ortschaft Wazacka der Gemeinde Weißwasser.

Als mit Oberösterreich zu vereinigendes Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke: Hartmanitz, Hohenfurth, Oberplan, Wallern;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Bergreichenstein außer Damitsch, Malec, Otruzno, Pohorsko, Schimauau, Sobeschnitz, Stachau, Straßschin und Nerbitz, letztere jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Josum;

die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Badweis: Roschowitz, Sabor;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Grazen außer Julienhain;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kalsching außer Berlau, Neudorf und der Ortschaft Oberneudorf der Gemeinde Johannesthal;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Kaplitz außer Duhe, Großsporeschin, Demau und der Ortschaft Meingallen der Gemeinde Ottenschlag;

die Gemeinde Gesen und die Ortschaften Hinkowitz, Mladotitz und Nemetz der Gemeinde Birkenau des Gerichtsbezirkes Mattau;

die Gemeinden Großdrossen, Höriz, Hofschlowitz, Kirchschlag, Kladen, Kruman, Lagau, Lobtsching, Malttschitz, Pohlen, Priethal, Saborich, Schöbersdorf, Deutschmannsdorf, Tritesch, Tweras, Wetteren, Zippendorf und die Ortschaften Rabtschowitz und Zahradka der Gemeinde Wukowitz des Gerichtsbezirkes Kruman;

die Gemeinden Bowitz, Kollowitz, Ober-
großschun des Gerichtsbezirkes Netolitz;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neuern
außer der Ortschaft Böhmisches Hammer der Ge-
meinde Holletitz;

die Gemeinden Donau, Friedrichsthal, Hirschan,
Kaltenbrunn, Maxberg, Neumarkt, Schneiderhof,
Springenberg, Viertel und die Ortschaft Silberberg
der Gemeinde Puzeried des Gerichtsbezirkes Neu-
gödein;

die Gemeinden Brenntenberg, Christelschlag,
Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Oberablat, Ober-
schlag, Pfefferichschlag, Prachatz, Repejschin, Kohn,
Sablat, Schreinettschlag, Wolletschlag und die Ort-
schaften Pristlop und Zaborz der Gemeinde Zaborz
des Gerichtsbezirkes Prachatz;

die Gemeinden Abrechtsried, Langendorf,
Swina und die Ortschaften Mochau und Unter-
teschau der Gemeinde Gaberle, Unterkochet der Ge-
meinde Petrowitz, Rof der Gemeinde Podmos,
Brabschow und Zalusch der Gemeinde Schütten-
hofen des Gerichtsbezirkes Schüttenhofen;

die Gemeinde Haid und die Ortschaften
Schwalfhof, Glasera, Neudorf der Gemeinde Neu-
dorf, Georgental der Gemeinde Těschin des Ge-
richtsbezirkes Schweinitz;

die Gemeinden Brennet, Bollmau und die
Ortschaften Kofstätt, Pelechen und Philippsberg
der Gemeinde Tilmischau des Gerichtsbezirkes
Taus;

die Gemeinden Außergefeld, Buchwald,
Fürstenhut, Ganjan, Kaltenbach, Klösterle, Korf-
hütten, Kufschwarda, Landstraßen, Reugebäu, Ober-
moldau, Rabitz, Winterberg des Gerichtsbezirkes
Winterberg.

Als mit Niederösterreich zu vereinigendes
Verwaltungsgebiet:

Alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Neu-
bistritz;

die Gemeinden Blauenschlag, Brunn, Buchen,
Deutschmoliken, Diebling, Gatterschlag, Großrammer-
schlag, Heinrichschlag, Hofersschlag, Kleinradeinles,
Kleinrammersschlag, Köpferichschlag, Motten, Nutta-
schlag, Neudek, Niederbaumgarten, Niedermühl,
Oberbaumgarten, Obermühl, Ottersschlag, Rieger-
schlag, Ruttenschlag, Tiefschlag, Ulrichschlag,
Wenkerschlag des Gerichtsbezirkes Neuhaus.

Aus den Ländern Schlesien, Mähren und
Böhmen folgende Gebietsteile als Sudetenland:

Von Schlesien:

die Stadtgemeinde Troppau;

alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Bennisch,
Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hohenplog,

Jägerndorf, Jauernig, Odrau, Obersdorf, Weidenau,
Wärbenthal, Zuckmantel;

die Gemeinden Stiebzig, Wollmersdorf (ohne
die Ortschaft Janowitz) des Gerichtsbezirkes Königs-
berg;

die Gemeinden Dirschowitz, Dorstieschen,
Farkowitz, Katharein, Kreuzendorf, Lippin, Lodnitz,
Mladetzko, Neplachowitz, Sterchowitz, Sawrowitz,
Wlastowitz des Gerichtsbezirkes Troppau;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wistadt
außer Briesau, Dittersdorf, Jantsch, der Ortschaft
Böhmisches Markersdorf der Gemeinde Markersdorf
und Walddolbersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wagstadt die Ge-
meinden:

Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Groß
Obersdorf, Tyrn, Wagstadt.

Von Mähren:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke:

Fulnek, Hof, Mährisch Altstadt, Römerstadt,
Stadt Liebau, Wiesenberg, Zwittau.

Aus dem Gerichtsbezirk Littau die Ortschaft
Neuschloß der Gemeinde Lautsch.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Neustadt
alle Gemeinden außer Lepinke und Pissendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Schönberg
die Gemeinden:

Bente, Bladensdorf, Blasche, Brattersdorf,
Deutschliebau, Frankstadt, Geppersdorf, Goldenfluß,
Grumberg, Halbseit, Hermesdorf, Hohenfluß, Liebes-
dorf, Mährisch Schönberg, Niedereisenberg, Nieder-
ullischen, Nikles, Oberullischen, Rabeneisen, Rabers-
dorf, Reigersdorf, Reitendorf, Schimischl, Weiters-
dorf, Wenzelsdorf, Wiesen und die Ortschaften
Königsgrund (samt Johrusdorf) und Plösch der
Gemeinde Schönbrunn.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Weißkirchen
die Gemeinden:

Bodenstadt, Bösten, Daub, Fünzighuben,
Gaisdorf, Hermitz, Kunzendorf, Lindenau, Litschel,
Lutschitz, Mittelwald, Neudek, Pohl, Poschkau,
Schmiedsau.

Aus dem Gerichtsbezirk Mügglitz die Ge-
meinden:

Altmoletzin, Allerheiligen, Augezd, Chirles,
Chrißes, Großpödel, Kaltenlautsch, Kremetschan,
Kwittein, Leyen, Libein, Mährisch Auffee, Mora-
mican, Müglitz, Müräu, Neumoletzin, Ohnes, Rippau,
Schützendorf, Schwägersdorf, Schweine, Steimmey,
Tritschin, Wolledorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Olmütz die Gemeinden:

Epperswagen, Großwasser, Habicht, Haslicht,
Hembol, Kirckowitz, Bohorsch, Posluchau, Westa.

Aus dem Gerichtsbezirk Schildberg die Gemeinden:

Bukowitz, Friesedorf, Friezshof, Herauz, Lenzhof, Mährisch Karlsdorf, Mährisch Rothwasser, Schildberg, Schönau, Schönwald, Weißwasser.

Aus dem Gerichtsbezirk Sternberg alle Gemeinden außer Böhmisches Haus, Boniowitz, Gnoitz, Jägersfeld, Jaschtian, Libusch, Sternau, Stefanau, Strukowitz, Jerotein.

Aus dem Gerichtsbezirk Freiberg die Gemeinden:

Engelswald (ohne die Ortschaft Lilien), Gurtendorf, Neuhübel, Partschendorf, Sedlnitz, Sirkowitz und die Ortschaft Rosenthal der Gemeinde Großpeterswald.

Aus dem Gerichtsbezirk Gewitsch die Gemeinden:

Dörfles, Hinterehrsdorf, Kornitz, Schlettau, Selsen.

Aus dem Gerichtsbezirk Hohenstadt die Gemeinden:

Budigsdorf, Heinzhof, Kleinjestreby, Kolloredo, Lufsdorf, Nebes, Pobuttich, Kohle, Rudolfsthal, Steine, Tattenitz, Unterheinzendorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Leipnitz die Gemeinden:

Koslau, Prussinowitz, Schlod.

Aus dem Gerichtsbezirk Mährisch Trübau alle Gemeinden außer Alt Türrau, Bodelsdorf, Lohsen, Markt Türrau, Petruska, Pittschendorf, Urruz.

Aus dem Gerichtsbezirk Neutitschein die Gemeinden:

Blattendorf, Blauendorf, Deutsch Jasnit, Grafendorf, Großpetersdorf, Halbendorf, Kunewald, Hausdorf, Neutitschein, Schönau, Seitendorf, Senstleben, Söhle.

Von Böhmen:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Grulich, Rokitnitz.

Aus dem Gerichtsbezirk Senftenberg:

die Ortschaft Eihal der Gemeinde Klösterle.

Aus dem Gerichtsbezirk Neustadt an der Mettau die Gemeinden:

Deschney, Gießhübel, Maßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Dpočno:

die Ortschaft Michoway der Gemeinde Lom.

Aus dem Gerichtsbezirk Reichenau an der Snejna:

die Ortschaften Nemanitz und Wittschinez der Gemeinde Rehberg.

Aus dem Gerichtsbezirk Landskron alle Gemeinden außer Böhmisches Rothwasser, Herbetitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Niedersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf.

Aus dem Gerichtsbezirk Wilbenschwert die Gemeinden:

Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier.

Aus dem Gerichtsbezirk Leitomischl die Gemeinden:

Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hoppendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Kefelsdorf, Lauerbach (ohne die Ortschaft Reudorf), Misl, Schirndorf, Strofete, Überdörfel.

Aus dem Gerichtsbezirk Policka die Gemeinden:

Böhmisches Rothmühl, Böhmisches Wiesen, Bohnan, Brunnitz, Deutsch Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schöndranau (ohne die Ortschaft Hammergrund).

Als Kreis Deutschsüdmähren:

Alle Gemeinden der Gerichtsbezirke Joslowitz, Mikolsburg, Porlitz, Blabings;

alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Traun außer Hüslowitz, Böttan, Wisklein, Zblowitz;

die Gemeinden Auspitz, Großsternowitz, Gurdau, Neumühl, Poppitz, Brittlach, Saiz, Tracht des Gerichtsbezirkes Auspitz;

die Gemeinde Urbantsch des Gerichtsbezirkes Datschitz;

die Gemeinden Dantschowitz, Dösch, Fratting, Frauendorf, Hafnerluden, Kurlupp, Lospitz, Neuspitz, Plospitz, Qualkowitz, Ranzeru, Tiefenbach, Ungarschitz, Wispitz, Zoppanz des Gerichtsbezirkes Jamnitz;

die Gemeinden Lundenburg und Lundenburg Israelitengemeinde des Gerichtsbezirkes Lundenburg;

die Gemeinden Aschmeritz, Babitz, Chlubitz, Damitz, Grubschitz, Hostertitz, Jeritz, Kaschnitzfeld, Kleinselowitz, Kodan, Lidmeritz, Miskitz, Miskitz Israelitengemeinde, Nispitz, Stalitz, Sochert, Zullnitz, Wolframitz des Gerichtsbezirkes Mährisch Kromau;

die Gemeinden Laaz und Woikowitz des Gerichtsbezirkes Seelowitz;

die Gemeinden Mitschallersdorf, Baumöhl, Bonitz, Borotitz, Deutsch Konitz, Dörflich, Edelspitz, Eßfleke, Frainersdorf, Gaiwitz, Gerstensefeld, Gnadersdorf, Großkowitz, Gurwitz, Hermannsdorf, Hddnitz, Kaidling, Kallendorf, Kleintajar, Kleintefwitz, Lechowitz, Mannsberg, Mühlstraun, Naschetitz, Neuschallers-

dorf, Oblas, Panditz, Pöltzenberg, Poppitz, Pratsch, Prohmeritz, Pumlitz, Raufenbruck, Schafwitz, Schattau, Selkeitz, Tafwitz, Tefwitz an der Wiese, Töstitz, Urban, Wainitz, Znaim, Zuderhandl des Gerichtsbezirkes Znaim.

Als Einschlaggebiete:

die Sprachinsel Brünn, und zwar:

die Stadtgemeinde Brünn und die Gemeinden Czernowitz, Kunrowitz, Mödritz, Morbez, Rennowitz, Obergerspitz, Priesenitz, Schöllschitz, Steinmühle und Untergerspitz des Gerichtsbezirkes Brünn;

die Sprachinsel Jglan, und zwar:

die Stadtgemeinde Jglan, aus dem Gerichtsbezirk Deutschbrod, die Gemeinden Fridenau, Hochtann, Langendorf, Pattersdorf;

aus dem Gerichtsbezirk Pilgram die Ortschaft Besenhschhof (Wöstenhof) der Ortsgemeinde Cejl;

aus dem Gerichtsbezirk Stecken alle Gemeinden außer Ortschaft Luckau, Steindorf;

aus dem Gerichtsbezirk Jglan die Gemeinden Birnbannhof, Dürre, Goffan, Handelsdorf, Hochdorf, Holzmühl, Hossau, Lutschen, Risching, Mitteldorf, Neustift bei Jglan, Otten, Piskau, Poppitz, Porenz, Ranzern, Roschitz, Sollowitz, Stannern, Willens, Wolframs, Zeisan;

die Stadtgemeinde Olmütz und die Gemeinden Giezhübel, Högendorf bei Olmütz (früher Powel), Rebotzin, Redweis, Neretin, Neugasse, Neustift, Rimlau, Salzergut und Schnobolin des Gerichtsbezirkes Olmütz.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Remier m. p.

Der Staatsnotar:

Splwester m. p.

5.

Erster Nachtrag vom 3. Jänner 1919 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, wird verordnet wie folgt:

I. Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr.

Artikel 1.

Zur Überwachung des Verkehrs mit Zahlungsmitteln und Wertpapieren der im § 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, bezeichneten Art wird in Wien eine Amtsstelle errichtet (Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr).

Artikel 2.

(1) Die Geschäfte dieser Amtsstelle werden unter der Leitung des Postsparkassenamtes von einer Kommission versehen, welche aus je einem Vertreter des Postsparkassenamtes und der Finanzverwaltung sowie einem Fachmann des Devisengeschäftes gebildet wird. Der Kommission wird ein Vertreter der gemäß § 15 des Steuerfluchtgesetzes zur Vermittlung befugten Bankinstitute mit beratender Stimme beigezogen. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Postsparkassenamtes, eventuell sein Stellvertreter. Der Vertreter des Postsparkassenamtes wird vom Gouverneur dieses Amtes, die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Staatssekretär der Finanzen bestellt.

(2) Die Kommissionsmitglieder, welche nicht Staatsbeamte sind, sowie der Vertreter der oben genannten Bankinstitute haben in die Hand des Kommissionsleiters Amtsverschwiegenheit zu geloben.

Artikel 3.

Der Amtsstelle obliegt

1. die Beaufsichtigung jener Geschäfte, welche gemäß § 15 des Steuerfluchtgesetzes nur durch Vermittlung der vom Staatssekretär der Finanzen bezeichneten Bankinstitute durchgeführt werden dürfen;
2. die ausnahmsweise Bewilligung zur Durchführung solcher Geschäfte seitens anderer Anstalten oder Personen, die Festsetzung der Durchführungsmodalitäten sowie die Beaufsichtigung der Durchführung in solchen Fällen;
3. die Entgegennahme der für die Steuerbehörden bestimmten Ausfertigungen der Parteien-erklärungen (§ 16);
4. die allfällige Erteilung der Bewilligung namens der Steuerbehörde (§ 16, Absatz 2) in Fällen des Verdachtes einer Verletzung des § 14;
5. die Gewährung von Ausnahmen nach den Weisungen des Staatssekretärs der Finanzen;
6. die Erteilung von Auskünften.

Artikel 4.

Die Amtsstelle ist befugt, in Steuerbemessungsakten Einsicht zu nehmen oder die Akten zum Amtsgebrauche zu entleihen.

**Gesetz 5. vom 12. November 1918 über die
Staats- und Regierungsform von
Deutschösterreich**

Ramen die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Anträge an die Militärverwaltung und die österreichischen Behörden zu stellen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beauftragt, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 30. Oktober 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Sylvestor m. p.

5.

Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

Artikel 1.

Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt.

Artikel 2.

Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik. Besondere Gesetze regeln die Teilnahme Deutschösterreichs an der Gesetzgebung und Verwaltung der Deutschen Republik sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches von Gesetzen und Einrichtungen der Deutschen Republik auf Deutschösterreich.

Artikel 3.

Alle Rechte, welche nach der Verfassung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dem Kaiser zustanden, gehen einseitig, bis die konstituierende Nationalversammlung die endgültige Verfassung festgelegt hat, auf den deutschösterreichischen Staatsrat über.

Artikel 4.

Die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien werden aufgelöst. Ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich

gehen unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter über. Den andern Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, bleiben ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien wie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt.

Die Liquidierung dieser Ansprüche ist völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, die aus Bevollmächtigten aller beteiligten Nationalregierungen zu bilden sind.

Bis zum Zusammentreten dieser Kommissionen haben die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschaftsgut, soweit es sich auf dem Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten.

Artikel 5.

Alle Gesetze und Gesetzesbestimmungen, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden werden, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Die Beamten, Offiziere und Soldaten sind des dem Kaiser geleisteten Treueides entbunden.

Artikel 7.

Die Übernahme der Kronüter wird durch ein Gesetz durchgeführt.

Artikel 8.

Alle politischen Vorrechte sind aufgehoben. Die Delegationen, das Herrenhaus und die bisherigen Landtage sind abgeschafft.

Artikel 9.

Die konstituierende Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung wird noch von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossen, sie beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.

Artikel 10.

Nach den gleichen Grundsätzen ist das Wahlrecht und das Wahlverfahren der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen zu ordnen.

Die Gemeindevahlordnung wird noch durch die Provisorische Nationalversammlung festgelegt, die Neuwahl der Gemeindevertretungen erfolgt binnen drei Monaten. Bis zur Neuwahl sind die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen

des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft zu ergänzen.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 12. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Der Staatsnotar:

Schlöbster m. p.

6.

Die Provisorische Nationalversammlung hat am 12. November 1918 nachstehenden

Beschluß

gefaßt:

Aufruf.

„An das deutschösterreichische Volk:

Die durch das gleiche Stimmrecht aller Bürger berufenen Vertreter des Volkes von Deutschösterreich haben, in der Provisorischen Nationalversammlung unter den freigewählten Präsidenten vereinigt und beraten durch die von der Volksvertretung eingesetzten verantwortlichen Behörden, den Beschluß gefaßt, den Staat Deutschösterreich als Republik, das ist als freien Volksstaat einzurichten, dessen Gesetze vom Volke ausgehen und dessen Behörden ohne Ausnahme durch die Vertreter des Volkes eingesetzt werden.

Zugleich hat die Provisorische Nationalversammlung beschlossen, ihre Vollmachten unverzüglich, sobald die nötigsten Vorkehrungen getroffen sind, in die Hände des Volkes zurückzulegen.

Im Monat Jänner wird das gesamte Volk, Männer und Frauen, zur Wahl schreiten und sein äußeres Schicksal wie seine innere Ordnung allein, frei und unabhängig bestimmen.

Was dieses von Unglück heimgesuchte, schwergeprüfte Volk seit den Tagen von 1848 immer begehrt, was ihm die Mächte des Rückschritts ebenso hartnäckig wie kurzichtig versagt haben, das ist nun inmitten des allgemeinen Zusammenbruches der alten Einrichtungen glücklich errungen.

Mitbürger! Deutschösterreicher!

Wir stellen die Volksfreiheit unter den Schutz der gearteten Bevölkerung!

Wir fordern Euch auf, bereit zu sein, Eure Rechte, Eure Freiheiten, Eure Zukunft mit der Tatkraft, aber auch mit der Besonnenheit und Klugheit eines freien Volkes selbst zu wahren und zu beschirmen.

Jetzt, da die Freiheit gesichert ist, ist es erste Pflicht, die staatsbürgerliche Ordnung und das wirtschaftliche Leben wiederherzustellen.

Der neue Staat hat ein Trümmerfeld übernommen, alle wirtschaftlichen Zusammenhänge sind aufgelöst, die Erzeugung steht beinahe still, der Güterverkehr stockt, ein Viertel der männlichen Bevölkerung wandert noch fern von der Heimat.

Die Vorsorge für das tägliche Brot, die Zufuhr von Kohle, die Bereitstellung der notdürftigsten Bekleidung, die Wiederaufnahme des Ackerbaues, die Aufnahme der Friedensarbeit in den Fabriken und Werkstätten ist unmöglich, wenn nicht sofort alle Bürger bereitwilligst und geordnet zur Tagesarbeit zurückkehren. Unsere armen Soldaten, die zur Heimat, zu Weib und Kind zurückkehren wollen, können nicht befördert und verköstigt werden, wenn unser Verkehr stockt!

Jeder, der den Anordnungen der Volksbehörden nicht Folge leistet, ist sein eigener, der Feind seines Nächsten und der Gesamtheit!

Deutschösterreicher!

Wir sind nun ein Volk, sind eines Stammes und einer Sprache, vereinigt nicht durch den Zwang, sondern durch den freien Entschluß aller. Jedes Opfer, das ihr bringt, gilt den Euren und nicht fremden Herren, noch fremden Völkern. Darum muß jeder mehr tun, als das Gesetz fordert! Wer über Vorräte verfügt, öffne sie dem Bedürftigen! Der Erzeuger von Lebensmitteln führe sie denen zu, die hungern! Wer überschüssige Gewandung besitzt, helfe die frierenden Kinder bekleiden! Jeder leiste das Äußerste!

Deutschösterreicher!

Euer Bürgereinsinn helfe den Volksbehörden, unser Volk vor der sonst drohenden Katastrophe zu retten! Jeder denke vor allem an die nächsten Wochen und Monate. Für später ist gesorgt: In wenigen Monaten wird der Weltverkehr wieder frei sein.

Deutschösterreicher!

Bürger, Bauer und Arbeiter haben sich zusammengetan, um das neue Deutschösterreich zu begründen. Bürger, Bauer und Arbeiter sollen in den nächsten Monaten der höchsten nationalen, politischen

Anerkennungen der Republik Krim und des DRWKV durch die Tagungen vom 27.08.2016

Anerkennungen der Republik Krim und des DRWKV durch die gesetzgebenden Organe zum 27.08.2016

In der 87. Tagung des Volks-Bundesrathes vom 27. August 2016 und der vorhergehenden 62. Tagung des Volks-Reichstages am 27. August 2016, wurden den folgenden Gesetzen, Erlasse, Beschlüsse und Bekanntmachungen die Zustimmung gemäß [Artikel 5 der Reichsverfassung](#) erteilt.

Der Republik Krim wurde die Anerkennung einer unabhängigen Republik der Russischen Föderation erteilt.

Dem Verein "Deutsch-Russischer Wirtschafts- und Kulturverein" wurde die staatliche Anerkennung erteilt.

Rechtskräftig durch Veröffentlichung am 01ten Tage des 9ten Monats im Jahre 2016